

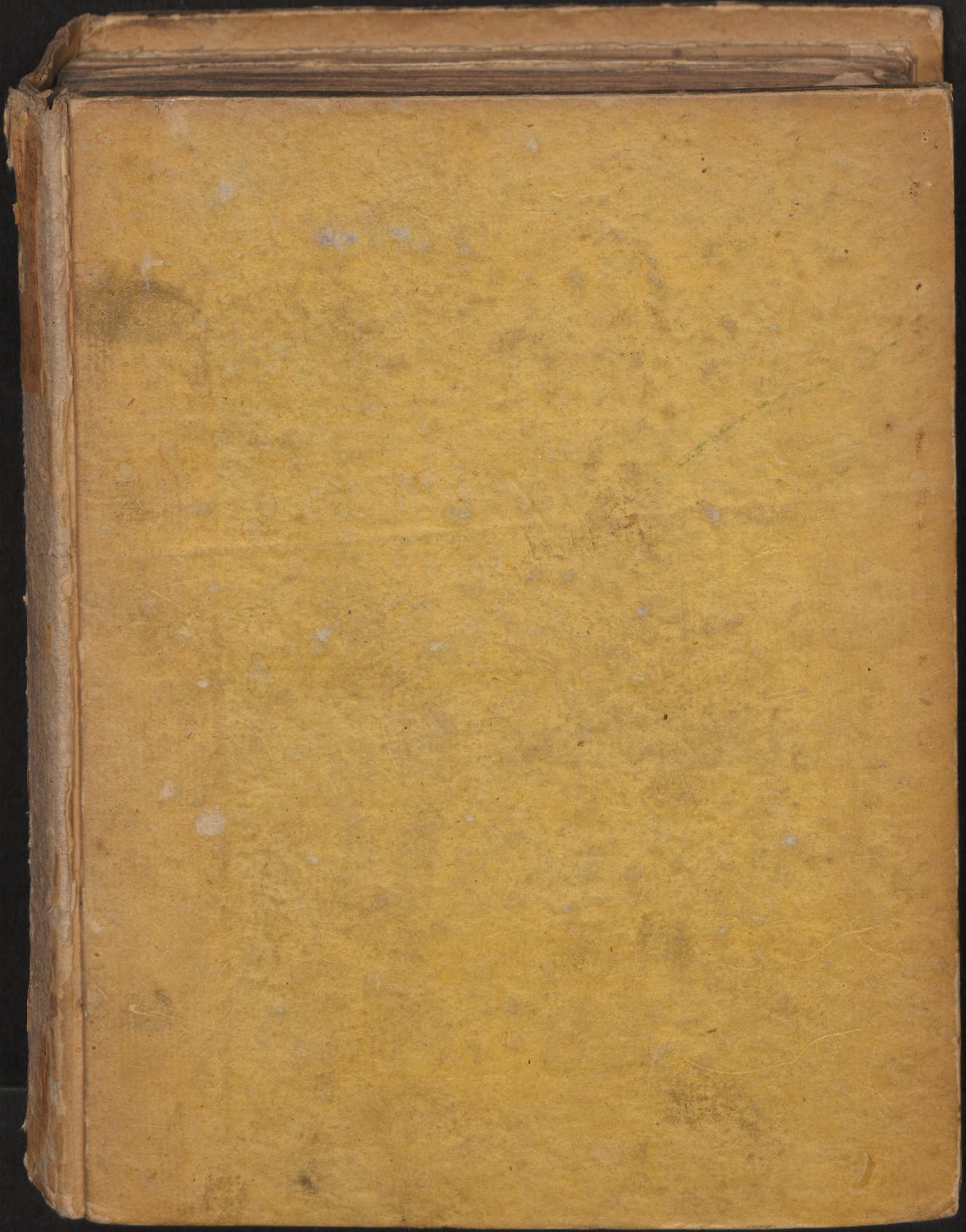
**Renovirte MüntzOrdnung/ Wornach sich Unsere Von Gottes Gnaden Adolph
Friederichen/ Und Hans Albrechten/ Gebrüder/ Hertzogen zu
Meckelnburgk/Coadiutoris deß Stiffts Ratzeburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu
Schwerin/ der Lande Rostock und Stargardt Herrn/ Unterthanen/ Einwohner/ und
sonsten Menniglich/ so in Unser Erbunterthänigen Stadt Rostock/ Ihre Gewerb
und Handtierung treiben/ richten und verhalten sollen : Publicirt und außgangen
Schwerin XX. Octob. An. M.DC.XXI.**

[S.l.], 1621

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742712060>

Druck Freier  Zugang





76
Zl. 101 (9.)

15

RENOUIRTE

Münz Ordnung /

Wornach sich Vnsere

Von GOTTES Gnaden

Adolph Friederichen /

Und

Hans Albrechten /

Gebrüder / Herzogen zu Meckelnburgk /
Coadjutoris deß Stiffts Ratzeburgk /
Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der
Lande Rostock vnd Stargardt Herren / Vnter-
thanen / Einwohner / vnd sonsten Menniglich / so
in Vnser Erbunterthänigen Stadt Rostock / Ihre
Gewerb vnd Handtierung treiben /
richten vnd verhalten
sollen.

Publicirt vnd außgangen

Schwerin /

XX. Octob. An. M. DC. XXI.



22

RENOUVEAU

Journal de la Société de Médecine

de Paris

Tom. II. 1783

Paris chez la Citoyenne Lesclapart

au Salon de la Société de Médecine

à la Bibliothèque de la Société de Médecine

IX. C. 1. 1783



G **IN** **G** **O** **T** **T** **E** **S**

Gnaden Wir **ADOLPH FRIDERICH**
vnd **HANS ALBRECHT** Gebrüder/
Herzogen zu Meckelnburgt / Coadjutor des
Stifts Ratzeburgt / Fürsten zu Wenden /
Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd
Stargardt Herren / Thun kundt vnd sügen
den Ersamen Vnsern lieben getrewen / Bür-
germeister vnd Rath / Bürgern vnd Einwoh-
nern Vnserer Erbunterthänigen Stadt Ro-
stock hiemit zu wissen / Nach dem Euch in fris-
chem andencken vnentsallen / welcher mas-
sen Wir auß Lands Fürslicher Macht vnd
Väterlicher Vorsorge / zu abwendung des
hochschädlichen Land vnd Leuth / Städten
vnd Communen, auch allen vnd jeden Com-
mercien, Handel vnd Wandel / nachthei-
ligen Münz Vnwesen / vnd darauß entspross-
senen

senen/ vnd täglich mehr vnd mehr wachsenden
Unheils / eine gewisse *Interims MünzOrdnung*
abfassen vnd vnlängst öffentlich *publi-*
cieren vnd in Druck außgehen lassen / Vnd
Wir darüber noch an tzezo freiff vnd fest zu
halten/ auch nunmehr dieselbe/ ohne längern
vorzug / zu einer volligen vnd endlichen *Exc-*
ution bringen zu lassen / gantzlich entschlos-
sen / Darbey aber befinden / daß zu besse-
rer fortsetzung dieses gantzen Wercks nötig
vnd nütze / daß dieselbigen Doppelschillinge/
welche an Korn vnsträfflich / nach dem Ge-
wichte vnd *Valuation* des Reichsthalers/
zu Vierzig Schilling / Meckelnburgischer
Wehrung / jedoch nur in Summen/ vnd gar
nicht einzeln / passiret vnd für gangbar ge-
halten werden mügen/ Auf maß vnd gestalt/
wie folgender begriff vnd außrechnung besaget

Außrechnung/ der auß gemischeten
oder gemengeten / an Korn vnthadelhafter
Doppelschilling/nach Galden vnd Gewicht/ deren
drey Loth vnd 3. Quentlin auff einen Reichs-
thaler gerechnet.

Galden.

Gülden. Pfunde. Loth. Quentlin.

100.	7.	1.	0.
90.	6.	10.	2.
80.	5.	20.	0.
70.	4.	29.	2.
60.	4.	7.	0.
50.	3.	16.	2.
40.	2.	26.	0.
30.	2.	3.	2.
20.	1.	13.	0.
10.	0.	22 ¹ / ₂ .	0.
9.	0.	20.	1.
8.	0.	18.	0.
7.	0.	15 ¹ / ₂ .	3.
6.	0.	13 ¹ / ₂ .	2.
5.	0.	11.	1.
4.	0.	9.	0.
3.	0.	6.	3.
2.	0.	4.	2.
1.	0.	2.	1.
$\frac{1}{2}$.	0.	1.	$\frac{1}{2}$.

Uij

Ausrech.

Ausrechnung / der auß gemischeten
 oder gemengeten / an Korn vntchadelhaften
 Dobbelten Schilling / nach Marken Lübsch vnd
 Gewicht. deren drey Loth vnd drey Quentlin
 auff einen Reichthaler gerechnet.

Marck. Pfundt. Loth. Quentlin.

100.	— 4.	— 22.	— 0.
90.	— 4.	— 7.	— 0.
80.	— 3.	— 24.	— 0.
70.	— 3.	— 9.	— 0.
60.	— 2.	— 26.	— 0.
50.	— 2.	— 11.	— 0.
40.	— 1.	— 28.	— 0.
30.	— 1.	— 13.	— 0.
20.	— 0.	— 30.	— 0.
10.	— 0.	— 15.	— 0.
9.	— 0.	— 13.	— 2.
8.	— 0.	— 12.	— 0.
7.	— 0.	— 10.	— 2.
6.	— 0.	— 9.	— 0.
5.	— 0.	— 7.	— 2.

Marck

Marck. Pfundt. Loth. Quentlin.

4. ——— 0. ——— 6. ——— 0.

3. ——— 0. ——— 4. ——— 2.

2. ——— 0. ——— 3. ——— 0.

1. ——— 0. ——— 1. ——— 2.

$\frac{1}{2}$. ——— 0. ——— 0. ——— 3.

Es wollen Wir Euch demnach hiemit
samt vnd sonders/ ernstlich auffgelegt
vnd anbefohlen haben / daß Ihr in allen
vnd jeden Einnahmen vnd Ausgaben die-
ser vnd voriger Unser publicirten Münzord-
nung in allen Puncten vnd Clauseln / wel-
che Wir anhero Wörtlich wollen erwiedert
haben / bey vormendung der darin gesetzten
commination, gehorsamblich gelebet / vnd
darwieder / es geschehe vnter was schein vnd
pratext es immer wolle / keines weges handelt.

Damit aber vorgedachte Doppelte
Schilling / welche an Korn vntadelhafft /
von den andern vnterschieden vnd erkandt
werden mügen / So haben Wir bey Unserm
GeneralWardenen die verordnung gemacht /
daß derselbige / vormitteltst ihrer Uns des
wegen

wegen sonderbarer geleisteten Eydespflicht /
die sezo gangbare Dobbelte Schillinge / ge-
trewes fleisses auffziehen / darüber eine richti-
ge vorzeichnis abfassen / vnd dieselbige in Un-
sern Städten / auff eines jeden Orths Obrig-
keit Vnkosten / verordneten SpecialWardenen
zufertigen / vnd daß darunter kein vnterschleiff
gebraucht werde / fleissige auffsicht haben /
deswegen oft visitiren / vnd alle Mängel ab-
schaffen / vnd wann nötig / Uns davon zu
Unser fernern Verordnung relation thun soll /
Welche SpecialWardenen darauff Krafft ihres
Uns auch geleisteten sonderbaren Eyds / allen
vnd jeden Unsern Vnterthanen / in Städten
vnd auff dem Lande / auch Handels vñ Wan-
delsleuten / auff derselben ersuchen / ohne ei-
nige erstattung / alle solche verzeichnete Dob-
belSchilling / so ein Jeder / nach obspecificir-
tem Gewicht / einzuheben oder außzugeben
hat / mit Unsern ihnen zugestellten Gepräg
stempeln / vnd dieselbige allein zum Gewichte
passiren vnd gehen lassen / Alle andere aber / so
nicht gestempelt / gänzlich verboten sein sollen.
Vnd

Vnd damit sich keinand wegen der häufigen
Kupffern Münz / zu beschweren haben/
auch derselbigen wiederumb ohnig werden
müge / So soll keiner derselbigen mehr als
auff zwölff Schilling / jedes mahl von einem
anzunehmen schuldig / Vnd wann er deren auff
ein oder mehr Gülden eingenommen / Ihme
erlaubet sein / dieselbige bey eines jeden orths
Obrigkeit aufzuwechseln / vnd ohn einiges
Aufsgeld / andere gute Silberne Münze da-
gegen zuempfangen / Inmassen Wir es mit
abwechselung der Reichsthaler / oder anderer
kleinen Silbernen Münzsorten / auff den Münz-
stedten / bey jüngster Unser publicirten Münz-
ordnung gantzlich vorbleiben lassen.

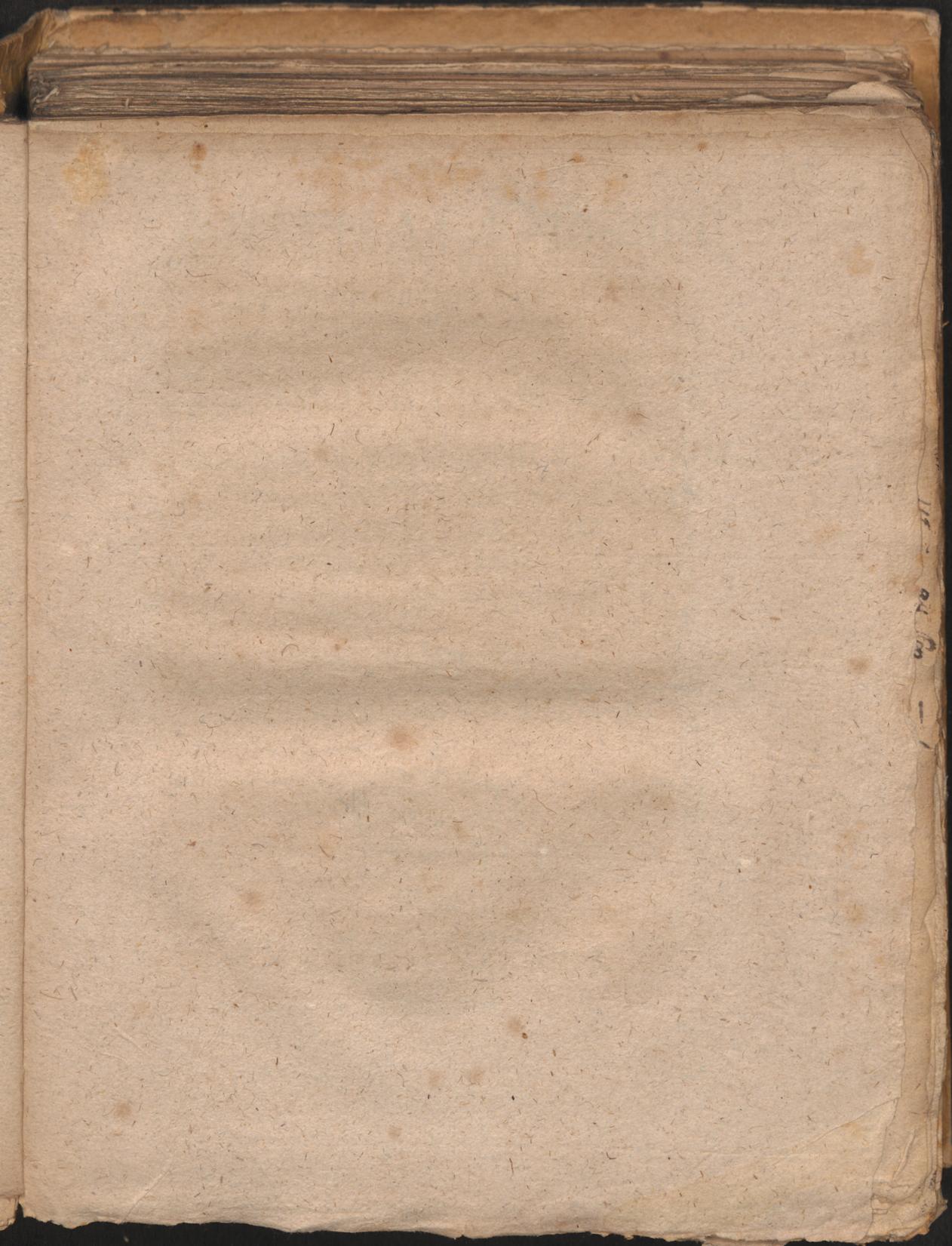
Vnd weil dann dieses der billigkeit gemess
ist / daß alle vnd jede Wahren im kauffen
vnd verkauffen / nach solcher Unser Ordnung
reducirt vnd gerichtet werden.

Als haben Wir mit etlichen
auff Unser getrewen Ritter vnd Landt-
schafft / deswegen communicirt / vnd auff ei-
ne ge-

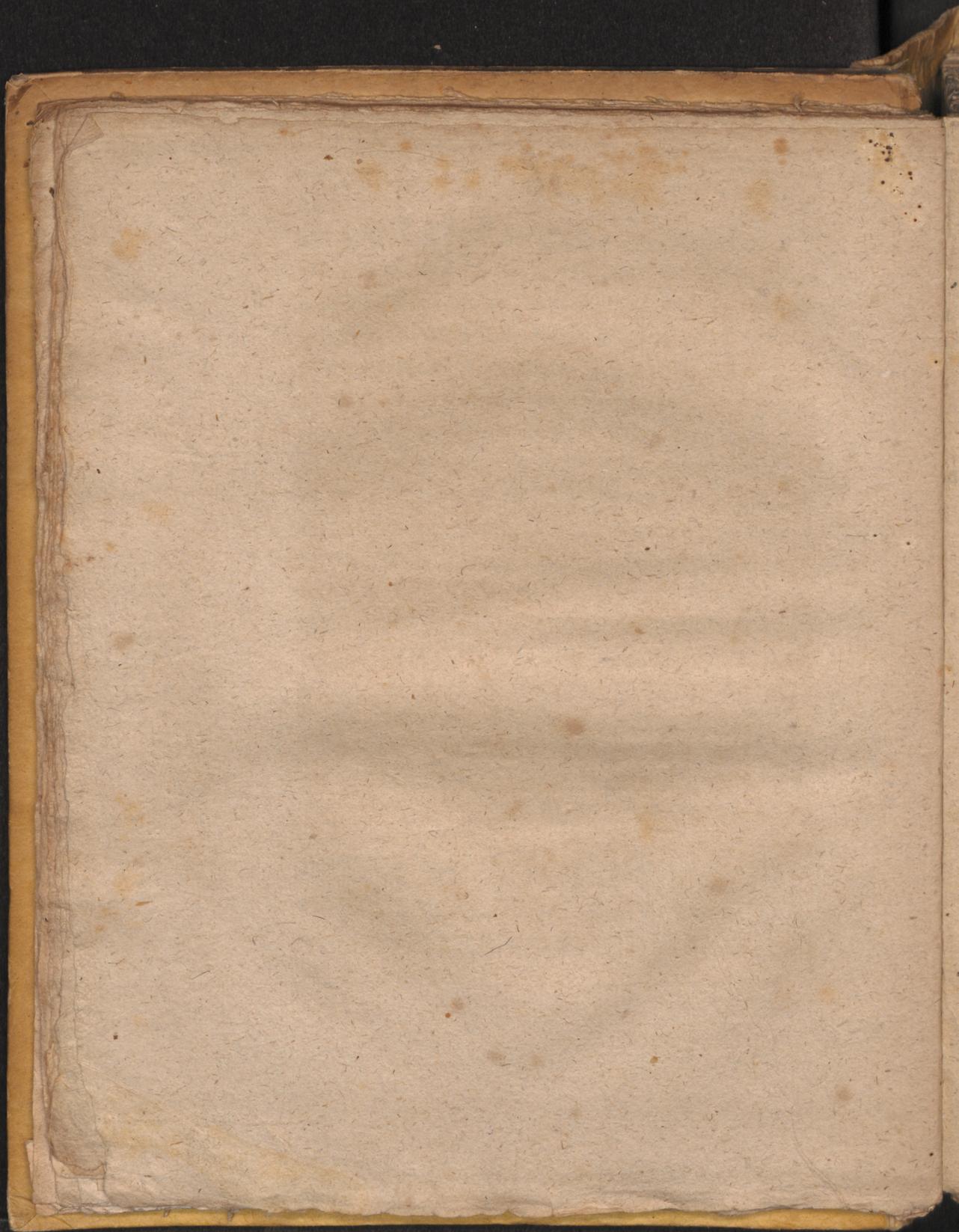
ne gewisse Victual Ordnung geschlossen /
dieselbige in offenen Druck bringen / vnd hie
benebenst zugleich publiciren lassen / Vnd
Ihr habet Euch nach diesem allen zu
richten. Geben zu Schwerin / den
20. Octobris, Anno

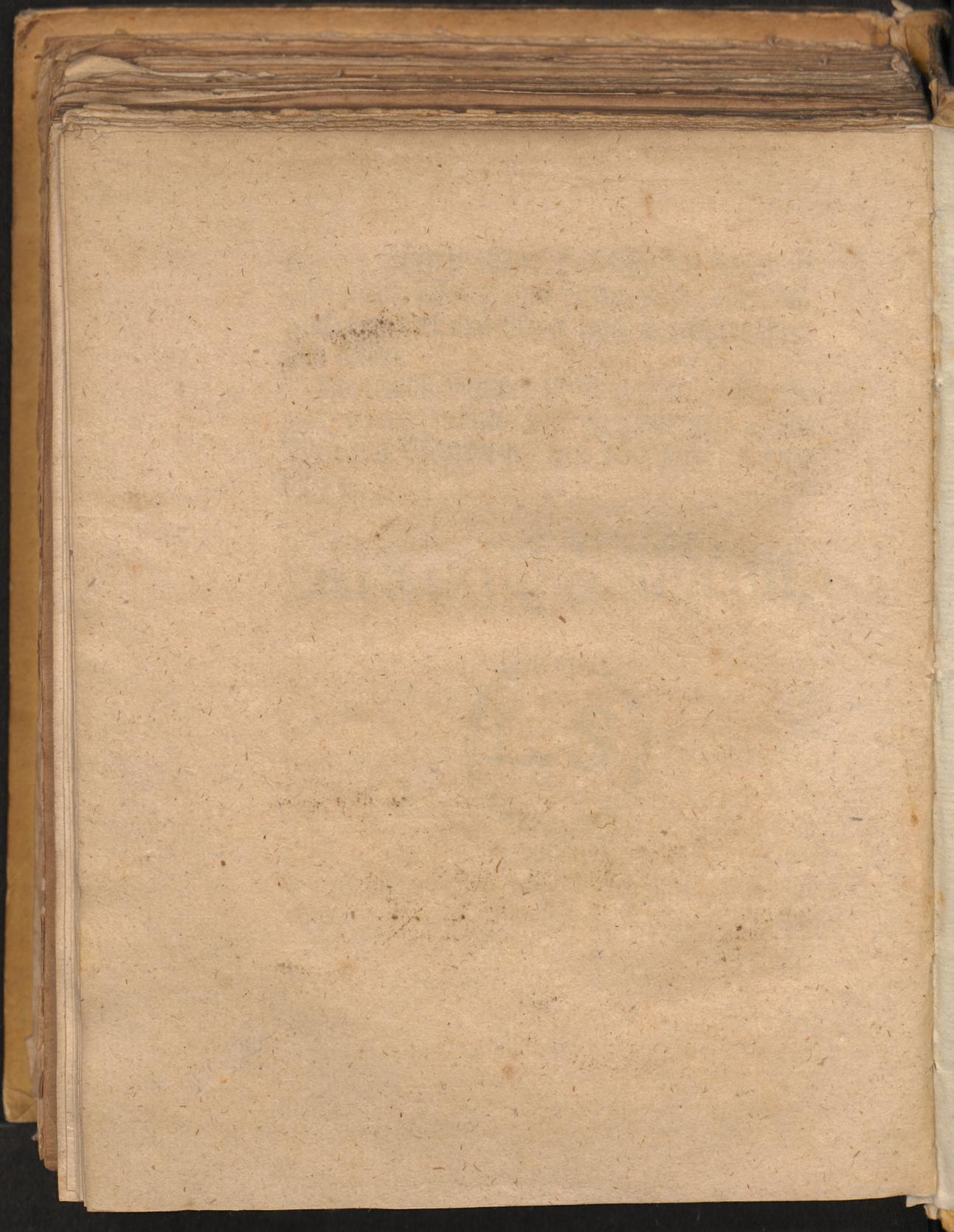
1621.

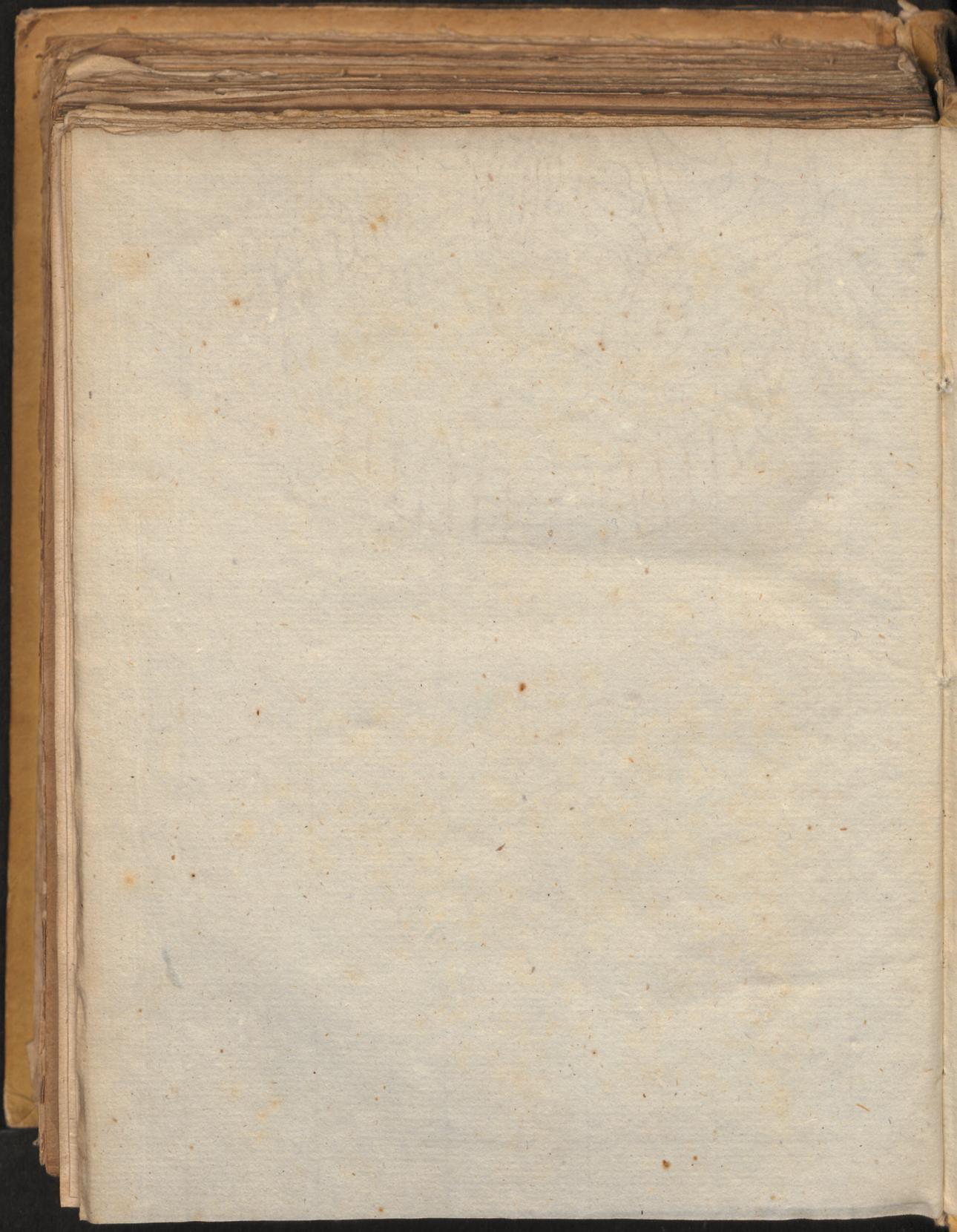




11
20
10
1







Vnd damit sich keinmand wegen der harten
Kupffern Münz / zu beschweren hat
auch derselbigen wiederumb ohnig wer
müge / So soll keiner derselbigen mehr
auff zwölff Schilling / jedes mahl von ein
anzunehmen schuldig / Vnd wann er deren
ein oder mehr Guldten eingenommen / Z
erlaubet sein / dieselbige bey eines jeden or
Drigkeit außzuwechseln / vnd ohn ein
Auffgeld / andere gute Silberne Münze
gegen zuempfangen / Inmassen Wir es
abwechslung der Reichsthaler / oder and
kleinen Silbernen Münzsorten / auff den M
stedten / bey jüngster Unser publicirten M
ordnung genzlich vorbleiben lassen.

Vnd weil dann dieses der billigkeit ge
ist / daß alle vnd jede Wahren im lau
vnd verkauffen / nach solcher Unser Ordn
reducirt vnd gerichtet werden.

Als haben Wir mit etlichen
auß Unser getrewen Ritter / vnd Lan
schafft / deswegen communicirt / vnd auß
n

